



An die kommunalen Integrationsbeauftragten der Vertragsgemeinden

Einstellung der kantonal subventionierten Sprach- und Integrationsförderkurse (KIP) aufgrund Eindämmung Coronavirus:

[Konkretisierung der Entschädigungsregelungen gemäss Schreiben der Fachstelle Integration vom 1. April 2020](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 entschieden, die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus ab dem 27. April 2020 schrittweise zu lockern (siehe [Medienmitteilung](#)). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat in der Folge entschieden, dass für Kurse der Erwachsenenbildung, worunter auch die Sprach- und Integrationskurse des KIP (inkl. Integrationsagenda Kanton Zürich) fallen, die gleichen Lockerungsbedingungen wie für Berufsschulen und Universitäten gelten.

Dies bedeutet, dass ab dem 8. Juni 2020 in Sprach- und Integrationskursen wieder Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können, sofern es die Lage erlaubt und die notwendigen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die Details dazu und die entsprechenden Bedingungen will der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschliessen.

Kern unseres Schreibens vom 1. April 2020 bestand aus den Entschädigungsregelungen der Fachstelle Integration gegenüber ihren Vertragspartnerinnen und -partnern (Gemeinden und Anbietende). Darin wurden die Vertragsverhältnisse zwischen den Gemeinden und ihren Drittanbietenden nicht explizit erwähnt.

In Übereinstimmung mit dem SEM empfiehlt die Fachstelle ihren Vertragsgemeinden, für coronabedingte Leistungsausfälle bei Drittanbietenden im Rahmen ihrer bestehenden Verträge aufzukommen, sofern es keine Möglichkeit gibt, die Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. Die Kosten für die nicht erbrachten Leistungen der Gemeinden und ihrer Anbietenden lassen sich wiederum im Rahmen der bestehenden Verträge mit der Fachstelle verrechnen. Inwiefern diese Kosten beim nächsten Reporting an die Fachstelle separat ausgewiesen werden müssen, ist Gegenstand von weiteren Abklärungen.



Für die kommenden 7 Wochen gelten die bisherigen Regelungen, wie sie von der Fachstelle Integration am 1. April 2020 kommuniziert wurden: Wir sichern unseren Vertragspartnerinnen und -partnern die in den Leistungsvereinbarungen geregelten Subventionen trotz Leistungseinschränkungen und -ausfällen zu. Diese Zusicherung ist an folgende Leistungen Ihrerseits gebunden:

- Sie stellen, soweit möglich, angepasste und alternative Formen der Leistungserbringung bereit (Distance Learning, Distance Coaching oder andere Formen von ortsunabhängigem Lehren, Lernen und Beraten).
- Sie bleiben aktiv mit den Kursteilnehmenden in Kontakt und informieren diese über die aktuellen Entwicklungen auch in Bezug auf eine spätere Weiterführung der Kursangebote.

Die Fachstelle legt den kommunalen Integrationsbeauftragten nahe, Initiativen zu ergreifen und zu fördern, um alternative Formen der Leistungserbringung voranzutreiben. Insbesondere im Sprachkursbereich, aber auch für Beratungssettings gibt es gute Beispiele, wie die Leistungserbringung z.B. per Videotelefonie, E-Learning etc. erfolgen kann. Im beigefügten Dokument «Empfehlungen alternativer Leistungserbringung in der spezifischen Integrationsförderung» (siehe PDF) finden Sie Empfehlungen zu diesen alternativen Formen der Leistungserbringung.

In Ergänzung dazu bieten wir weitergehende Beratung an und organisieren bei Bedarf Austauschplattformen. Bei Fragen bitte ich Sie, mit Ihrer Ansprechperson bei der Fachstelle Kontakt aufzunehmen.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Mitwirkung und Ihr Engagement für die Integrationsförderung in dieser ausserordentlichen Zeit.

Freundliche Grüsse

Nina Gilgen
Leiterin Fachstelle